



## NIEDERSCHRIFT

### Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 28.05.2020

**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr

**Sitzungsende:** 23:10 Uhr

**Ort, Raum:** Mehrzweckhalle

**Schriftführer:** Martin Lehner

---

#### Anwesende:

#### Vorsitz

Mayer, Florian A.

#### Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang  
Bader, Jessica  
Bader-Schlickerrieder, Katharina  
Braatz, Silvia  
Fleig, Michael  
Metz, Michael  
Raab, Elena  
Resch, Georg  
Spengler, Stefan  
Stößlein, Mathias  
Widmann, Andreas  
von Thienen, Petra

#### Verwaltungsmitarbeiter

Gillich, Stefan  
Lehner, Martin  
Lichtenstern, Armin

#### Presseteilnehmer

Friedberger Allgemeine,

Frau John

#### Abwesende:

## Verwaltungsmitarbeiter

Bordon, Bernhard

Abwesend

Nerlich, Stefan

Abwesend

Neumeir, Armin

Abwesend

## **Tagesordnung:**

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 10.03.2020
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates  
Vorlage: 2020/3529
4. Haushaltsplan 2020 - Übersicht der notwendigen Kürzung im Vermögens- und Verwaltungshaushalt vor der Beschlussfassung am 23.04.2020  
Vorlage: 2020/3530
5. Kinderbetreuung; Standort für eine Interimslösung; Auftrag zur Errichtung  
Vorlage: 2020/3493
6. Erhöhung der Gebühren für Hort- und verlängerte Mittagsbetreuung ab 01.09.2020  
Vorlage: 2020/3495
7. Mittagsbetreuung - Umgang mit Betreuungsgebühren in der Corona-Krise  
Vorlage: 2020/3515
8. Zuschuss für CAB Seniorenzentrum St. Agnes  
Vorlage: 2020/3456
9. Markt Mering - Jahresrechnung 2018  
Vorlage: 2020/3425
10. Bekanntgaben
- 10.1. Bekanntgabe 1: Dringliche Anordnung (Art. 37 GO) in Sachen Betriebsvereinbarung Mering mit der KJF  
Vorlage: 2020/3538
11. Anfragen
- 11.1. Anfrage zum Sachstand bei den Sozialbauwohnungen in der Hartwaldstraße  
Vorlage: 2020/3540
- 11.2. Auftrag an die Verwaltung durch den Marktgemeinderat: Sachstandsbericht zum Thema Waldkindergarten  
Vorlage: 2020/3542

## **Protokoll:**

---

### **TOP 1 Eröffnung der Sitzung**

---

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlußfähigkeit fest.

Auf Antrag von MGR Stößlein wird TOP 7 vor TOP 5 verschoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

**13:0**

**Beschluss:**

a) Gegen die Niederschrift der Hauptausschusssitzung vom 10.03.2020 werden keine Bedenken geäußert, sie gilt damit als genehmigt.

b) Gegen die Niederschrift der letzten Marktgemeinderatssitzung vom 23.04.2020 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt damit als genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

**zu a) 13:0**

**zu b) 13:0**

---

**TOP 3 Bekantgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung  
des Marktgemeinderates  
Vorlage: 2020/3529**

---

**Sachverhalt:**

Der Hauptausschuss gibt folgende Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.04.2020 bekannt:

**TOP 9**

Aufnahme von Darlehen für den Neubau der Horte an der Grundschule I und Grundschule II

*Beschluss:*

Der Marktgemeinderat beschließt, für die Bauvorhaben „Errichtung eines Hortes an der Grundschule I“ ein Darlehen bei der BayernLabo aus dem Programm „Energiekredit Kommunal Bayern“ mit Gewährung eines Tilgungszuschusses in Höhe der förderfähigen Kosten zu beantragen und in der maximal möglichen Höhe aufzunehmen. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 30 Jahre bei 2 Tilgungsfreijahr(en). Die Verwaltung wird mit der Beantragung und dem Abschluss des Darlehensvertrages beauftragt.

**TOP 10**

Erhöhung der Kindergartengebühren ab 01.09.2020

*Beschluss:*

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Erhöhung der Kindergartenbetreuungsg Gebühr für Kinder ab dem dritten Lebensjahr um 50 % vorzubereiten. Die Änderung der Gebührensatzung soll zum 01.09.2020 wirksam werden.

---

**TOP 4    Haushaltsplan 2020 - Übersicht der notwendigen Kürzung im Vermö-  
gens- und Verwaltungshaushalt vor der Beschlussfassung am 23.04.2020  
Vorlage: 2020/3530**

---

**Sachverhalt:**

Vor dem Beschluss des Haushaltes 2020 fanden zwei Sitzungen einer interfraktionellen Arbeitsgruppe statt. Auftrag war es, Anpassungen im Vermögens- als auch im Verwaltungshaushalt vorzunehmen. Diese Maßnahmen waren zwingend notwendig, da der Haushalt in seiner vorherigen Entwurfsfassung nicht genehmigungsfähig gewesen wäre. Die Sitzung vom 31.03.2020 beschäftigte sich ausschließlich mit dem Verwaltungshaushalt. Der Vermögenshaushalt wurde am 02.04.2020 diskutiert und angepasst. Die genauen Veränderungen können den Anlagen (je Sitzung ein Aktenvermerk) entnommen werden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Diese Berichtsvorlage dient einzig der Information des Hauptausschusses. Der Haushaltsplan wurde nach der Beschlussfassung gemäß dem Art. 65 Abs.2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Erneute Veränderungen des Haushaltsplanes 2020 sind nicht möglich.

**TOP 5 Kinderbetreuung; Standort für eine Interimslösung; Auftrag zur Errichtung**  
**Vorlage: 2020/3493**

**Sachverhalt:**

Bei einem Termin mit Vertretern des Kreisjugendamts, des Bauamtes und des Landrats selbst am 17.10.2019 wurde auf deren Einladung hin der dringende Bedarf in Mering an Betreuungsplätzen für Krippen- und Kindergartenkinder im Landratsamt Aichach-Friedberg diskutiert.

**Notwendigkeit weiterer Betreuungsplätze:**

Einwohnerdaten (Hauptwohnung Mering)

Geburtsjahr	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Anzahl	163	144	191	185	161	154	169

Anzahl der Betreuungsplätze im Bereich der Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung:

Kindergarten Am Sommerkeller	110 Plätze
Integratives Kinderhaus Kapellenberg	<b>105 Plätze gesamt</b> 30 Krippenplätze 7 Integrativplätze (belegen je 3 Plätze)
Haus der kleinen Freunde Farbkleckse	<b>80 Plätze gesamt</b> 30 Krippenplätze (bis 31.08.20 - wird wieder beantragt) Erhöhung von 50 auf 52 Kindergartenplätze wird beantragt
Kindergarten St. Afra	82 Plätze (bis 31.08.20 - der Träger möchte dies wieder beantragen)
Kinderkrippe St. Afra	24 Krippenplätze
Kindergarten St. Margarita	80 Plätze
Kinderwelt Mering	<b>50 Plätze gesamt</b> 20 Kindergartenplätze 10 Krippenplätze 20 Plätze für Schulkinder
Kinderwelt Schloßmühlstraße	<b>65 Plätze gesamt</b> 15 Krippenplätze 7 Kindergarten U3 (werden zweifach gezählt)
Bienenkorb Mering	24 Krippenplätze
Kinderhaus Mering	<b>25 Plätze gesamt</b> 10 Kindergartenplätze 5 Krippenplätze 15 Hortplätze
<b>Alle Einrichtungen</b>	<b>645 Plätze</b>
<b>Alle Einrichtungen mit Krippenplätze</b>	<b>138 Plätze</b>
<b>Alle Einrichtungen mit Kindergartenplätze</b>	<b>472 Plätze</b>

Betreuungsquote:

Im Bereich der ein- bis dreijährigen Kinder liegt die Betreuungsquote bei rund 70 %, im Bereich der Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung liegt die Betreuungsquote bei knapp 100 %.

Vor allem im Bereich der Krippenbetreuung ist die Betreuungsquote in den letzten Jahren massiv gestiegen; das Angebot ist nicht mit der Nachfrage gewachsen.

## Fehlbedarf:

Im „Integratives Kinderhaus Kapellenberg“ werden in der Erweiterung im Kornblumenring 8/10 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen, die nach dem derzeitigen Bauzeitenplan nicht sicher zum Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 zur Verfügung stehen werden. Problematisch ist derzeit auch die Personalsituation. Bislang konnte nicht ausreichend pädagogisches Personal gewonnen werden.

Aktuell fehlen (unter Einbeziehung der neuen Plätze im „Kapellenberg“ im Bereich der Krippenbetreuung zum Kindergartenjahr 2020/2021 78 Plätze, im Bereich der Kindergartenbetreuung fehlen 61 Plätze. Mit jedem weiteren Zuzug verschlechtert sich das Bild.

Es ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre davon auszugehen, daß die Betreuungsquote im Bereich der Krippenbetreuung weiter steigen wird. Wie sich die Geburtenzahlen entwickeln werden, bleibt im spekulativen Bereich; es ist jedenfalls davon auszugehen, daß durch den noch zu erwartenden Zuzug im Baugebiet Oberfeld I sowie durch die Nachverdichtung im Wohnbaubereich im Bestand die Zahlen nicht sinken, sondern eher steigen werden, so daß eine Interimslösung unabhängig von den übrigen Vorhaben, die einen deutlich längeren Zeitvorlauf haben, dringend notwendig wird.

Der Landkreis Aichach-Friedberg als Träger der örtlichen Jugendhilfe sah sich in den letzten Jahren immer wieder mit Schadensersatzklagen von Eltern konfrontiert, denen kein Betreuungsplatz angeboten werden konnte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Landkreis die geleisteten Schadensersatzzahlungen an den Markt Mering weiterreicht, wenn der Bedarf an Betreuungsplätzen nicht zeitnah gedeckt wird.

## **Größe und Standort einer Interimslösung**

Die Vertreter des Kreisjugendamtes hatten verschiedene Vorschläge für eine Einrichtung mit bis zu 48 Krippen- und 75 Kindergartenplätzen in den Räumen der ehemaligen Kantine der Firma Ludwig Leuchten in der Frühlingstraße 15 in Mering mit einem Summenraumprogramm von 736 m<sup>2</sup> erarbeitet. Dazu kommen Freiflächen von 10 m<sup>2</sup>/Betreuungsplatz, so daß diese bei der größten Lösung 1.230 m<sup>2</sup> messen müßten.

Eine eher allgemein gehaltene Stellungnahme des Bauamtes zum Brandschutz, sowie Hinweise der Kommunalen Unfallversicherung Bayern waren den Unterlagen ebenfalls beigelegt (s. Anlage). Für die übrigen Nutzer der Gewerbeeinheit wäre der Betrieb der Kindertagesstätte mit massiven Einschränkungen in der Nutzung verbunden.

Zur Ermittlung der dafür aufzuwendenden Baukosten wurde das Architekturbüro Wossnig (Kissing) mit einer überschlägigen Kostenermittlung beauftragt, die mit Datum vom 12.12.2019 vorgelegt wurde. Die Umbaukosten würden demnach 1.717.527 EUR betragen. Die Kosten für die Herstellung der Freiflächen sind darin nicht enthalten.

Dazu kämen die laufenden Kosten für die Anmietung der Flächen sowie die Kosten des Rückbaus bei einer Beendigung des Mietvertrages. Ungewiß ist jedenfalls, wie lange die Flächen bei der Firma Ludwig zur Verfügung stehen würden. Das Risiko, die Einrichtung aufgrund einer Änderung der Firmenpolitik verlagern zu müssen, kann letztlich nicht bewertet werden.

Angesichts der aufzuwendenden Kosten für ein angemietetes Objekt und die Risiken wurden durch die Verwaltung Alternativen geprüft.

## Variante 1

Im Gewerbepark Mering West wurde das Grundstück 16 mit 3.266 m<sup>2</sup> durch den Projekt- und Vergabeausschuß Gewerbepark Mering West (PAGM) für gemeindliche Zwecke reserviert. Relativ schnell, soll heißen bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 könnte auf dieser Fläche eine Einrichtung in Modulbauweise errichtet werden, da das Grundstück erschlossen ist und Baurecht besteht.

Die Modulbauweise eignet sich für die schnelle Umsetzung des Vorhabens, abhängig von der Nutzungsdauer wäre Kauf oder Miete zu vergleichen. Erfahrungsgemäß stehen provisorische Lösungen in der Regel länger als gedacht, so daß der Kauf der Module die wirtschaftlichere Lösung darstellt.

Voraussetzung für eine schnelle Umsetzung ist der Verzicht auf die staatliche Förderung nach Art. 10 FAG, da aufgrund der Investitionskosten bei einer konventionellen Bauweise ein Vergabeverfahren für die Planungsleistungen vorangeht, das rund ein Jahr in Anspruch nimmt. Daran schließt sich die Planungsphase mit Baugenehmigungs- und Zuwendungsverfahren an, so daß vom Beschluß zur Errichtung der Einrichtung bis zur Inbetriebnahme rund drei Jahre vergehen. Darüber hinaus wird bei Inanspruchnahme einer staatlichen Förderung eine Mindestnutzungsdauer von 25 Jahren gefordert.

Um den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen zu decken sollte die Einrichtung vier Krippen- und drei Kindergartengruppen umfassen, was ein Summenraumprogramm von 862 m<sup>2</sup> ergibt. Zu diesen Hauptnutzflächen addieren sich die übrigen Flächen wie Flure, Sanitär- und Lagerräume usw. so daß die Einrichtung je nach planerischer Gestaltung in Summe mehr als 1.000 m<sup>2</sup> an Gesamtfläche haben wird. Damit werden 60 Kinderkrippenplätze und 75 Kindergartenplätze geschaffen. Eine Einrichtung in dieser Größe ist aus pädagogischer Sicht gerade noch vertretbar. Eine ähnlich große siebengruppige Einrichtung wird auch mit der Erweiterung des Integrativen Hauses Kapellenberg geschaffen.

## Variante 2

Grundsätzlich bestünde auch die Möglichkeit mittels einer „Ortsrandsatzung“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB am Rande des Baugebiets Oberfeld I in Richtung eines angedachten Baugebietes Oberfeld II eine Kindertagesstätte zu situieren.

Hier müßten Flächen erworben werden (bei einem Grundstück in der Größe wie in Variante I dargestellt belaufen sich die Grunderwerbskosten auf mindestens 400.000 EUR, soweit die Eigentümer bereit sind, nur Teilflächen der landwirtschaftlichen Flächen zu veräußern, sonst erhöhen sich die Kosten entsprechend der Verkaufsbereitschaft und Größe), das notwendige Baurecht müßte geschaffen werden und das Grundstück wäre zu erschließen. An dieser Stelle würde man aus städtebaulicher Sicht wohl eher nicht mit Modulbauweise arbeiten, so daß der oben erläuterte Zeitrahmen von drei Jahren für die Umsetzung zu Grunde zu legen wäre.

## **Durchführung der Maßnahme**

Die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen hat aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz (§ 24 SGB VIII) oberste Priorität. Fehlende Betreuungsplätze führen zu Schadensersatzforderungen der Eltern gegenüber dem Landkreis Aichach-Friedberg als örtlichem Träger der Jugendhilfe. Es wird daher vorgeschlagen, den Ersten Bürgermeister mit der Vergabe aller Aufträge und Nachträge zu beauftragen, um die Maßnahme schnellstmöglich umzusetzen. Ausgenommen davon bliebe der vom Volumen her größte Posten der Maßnahme, also der Beschluß zur Auftragsvergabe zur Lieferung und Errichtung der Module, die dem Marktgemeinderat bzw. dem Hauptausschuß vorbehalten bliebe.

## Weitere Maßnahmen zur Schaffung von Betreuungsplätzen

Der Markt Mering erweitert derzeit die Kindertagesstätte Kapellenberg um 15 Kinderkrippen- und 50 Kindergartenplätze. Die Inbetriebnahme ist für September 2020 vorgesehen. Voraussetzung dafür ist, daß alle Gewerke wie geplant vergeben werden können; aktuell gingen für zwei Gewerke keine Angebote ein, so daß nochmals ausgeschrieben werden mußte. Die daraufhin eingegangenen Angebote werden derzeit geprüft. Eine Bauzeitverzögerung kann sich daraus ergeben.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Mering plant die Inbetriebnahme eines Waldkindergartens im Hartwald mit 18 Betreuungsplätzen. Derzeit wird die rechtliche Situation der Anfahrt durch die „Elterntaxis“ geprüft. Die Betriebs- und Defizitvereinbarung ist verhandelt und wird zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt, sobald die Zuwegung gesichert ist. Im nächsten Schritt muß der Träger einen Bauantrag stellen. Ein Zeitpunkt für die Inbetriebnahme kann aufgrund der Unwägbarkeiten im weiteren Ablauf derzeit nicht genannt werden.

Die Katholische Pfarrei beabsichtigt, für den Kindergarten St. Afra einen Ersatzneubau zu errichten. Der Marktgemeinderat beschloß in seiner Sitzung vom 23.04.2020 den Bedarf dafür anzuerkennen. Es sollen dort 30 Kinderkrippen- und 75 Kindergartenplätze geschaffen werden, in Summe also ein Zuwachs von 30 Kinderkrippenplätzen und eine Reduzierung der Kindergartenplätze um 7 Plätze. Die Realisierung dürfte mindestens zwei bis drei Jahre dauern.

Der Verein Frohsinn e. V. beschäftigt sich derzeit mit einer Erweiterung der Einrichtung in der Kanalstraße, es laufen Grundstücksverhandlungen und erste Planungen zur Machbarkeit. Art und Umfang sowie ein Inbetriebnahmezeitpunkt können folglich nicht genannt werden.

### Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Kinderbetreuung ist eine gemeindliche Pflichtaufgabe.

### Art. 5 BayKiBiG Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots

(1) Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

(2) Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, sollen die betreffenden Gemeinden diese Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllen.

(3) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben unberührt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 ja, abhängig von der Beschlußlage

#### Ausgaben:

Einmalig 2020: € Einmalig 2020: €  
Jährlich: €

#### Einnahmen:

Jährlich: €

### Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt- und Finanzplan 2020 - 2023 sind im Vermögenshaushalt im Unterabschnitt 4649 Mittel in Höhe von 3.240.000 EUR veranschlagt. Dazu kommen die Kosten des Betriebs bzw. beim Betrieb durch einen freigemeinnützigen Träger die kommunalen und ggf. freiwilligen Betriebskostenzuschüsse abhängig von der Größe der Einrichtung und der Buchungszeiten.

Die Planungsleistungen (ohne Fachplanung) werden vom Marktbauamt erbracht. Dadurch werden Kosten in Höhe von 15 % - 20 % der Baukosten eingespart.

**Bei der Verwaltung wurden knapp 20 Standortvorschläge von den Parteien eingereicht.**

**Die Verwaltung prüfte diese im Vorfeld akribisch auf Ihre Umsetzbarkeit.**

**In der Diskussion dieses TOP's selbst wurde kurzfristig die Nichtöffentlichkeit (einstimmig 13:0) hergestellt, um die möglichen Standorte auf verschiedenen Privatgrundstücken zu beraten.**

**Frau MGRín Braatz stellt folgenden Geschäftsordnungsantrag:** Die Debatte ist zu beenden, das Gremium möge sich auf den Standort Luidpoldhöhe einigen.

**Abstimmungsergebnis: 6:7**

Herr **MGR Stößein** regt an, bei den Planungen zu berücksichtigen, dass ein Teil des Spielplatzes weiterhin für die Öffentlichkeit zugänglich bleibt.

Am Ende dieser Diskussion einigte sich der Marktgemeinderat die Luidpoldshöh als Standort zur Abstimmung zu lassen.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuß beschließt, eine Interimslösung für die Betreuung von Kindern vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung in Modulbauweise auf dem Areal des Spielplatzes an der Luidpoldhöh (FINr.: 1924/4, 3.780 qm) zu errichten.

Der Bedarf für eine siebengruppige Einrichtung mit vier Krippengruppen (60 Plätze) und 3 Kindergartengruppen (75 Plätze) wird anerkannt.

Das Marktbauamt wird beauftragt eine Planung für eine siebengruppige Einrichtung nach EnEV zu erstellen, geeignete Fachplaner mit der Planung, Leistungsphase 1 - 4 stufenweise zu beauftragen, auszuschreiben und die Maßnahme umzusetzen. Alle dafür notwendigen Verträge und Nachträge werden durch den Ersten Bürgermeister geschlossen.

Dem Hauptausschuß obliegt die Auftragsvergabe für die Beschaffung der Module. Die Verwaltung wird auch beauftragt, für den Betrieb einen leistungsfähigen Träger auszuwählen und mit diesem eine Betriebs- und Defizitvereinbarung zu verhandeln, die dem Hauptausschuß zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen ist.

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung mit den Grundstücksverhandlungen zwecks einer Standortauswahl für eine langfristige Kinderbetreuungseinrichtung.

### **Abstimmungsergebnis:**

**11:2**

### **Anlage/n:**

Lageplan Gewerbepark Mering West

Gutachten zum Ausbau einer Interimslösung in der Frühlingstraße 15 vom 12.12.2019

Stellungnahme zum Brandschutz vom 07.10.2019

Auszug aus dem Investitionsprogramm 2020 – 2023

---

**TOP 6 Erhöhung der Gebühren für Hort- und verlängerte Mittagsbetreuung ab 01.09.2020**  
**Vorlage: 2020/3495**

---

**Sachverhalt:**

In der interfraktionellen Sitzung am 31.03.2020 wurde um eine Betreuungsgebührenerhöhung der Horte und verlängerte Mittagsbetreuung um 30% beraten.

Die Horte bzw. die verlängerte Mittagsbetreuung werden von den freigemeinnützigen Trägern AWO, Frohsinn e.V. und KJF (ab September 2020) verwaltet. Die Erhöhung der Gebühren würde in erster Linie den Trägern zugutekommen.

Da durch die Defizitvereinbarung die Deckung der Mehrausgaben der Markt Mering übernimmt, würde sich hier in zweiter Linie die Höhe der Defizite reduzieren.

Die monatlichen Gebühren liegen in Mering momentan bei:

<b>Buchungszeiten</b>	<b>Gebühren</b>
3-4 Stunden	90,00 EUR
4-5 Stunden	98,00 EUR
5-6 Stunden	106,00 EUR
6-7 Stunden	114,00 EUR

Die Betreuungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.

Betreuungsgebühren mit 30% Erhöhung:

<b>Buchungszeiten</b>	<b>Gebühren</b>
3-4 Stunden	117,00 EUR
4-5 Stunden	129,00 EUR
5-6 Stunden	141,00 EUR
6-7 Stunden	153,00 EUR

Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG legt die konkrete Staffelung der Elternbeiträge mit Förderrelevanz fest. Eine Staffelung von 10% pro Buchungszeitkategorie, ausgehend von der Buchungszeitkategorie 3-4 Stunden pro Tag ist hier festgehalten. Eine Staffelung von 10% ergibt 11,70 EUR, durch die kaufmännische Rundung erhöhen sich die Gebühren jeweils um 12,00 EUR.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Ausgaben:**

Einmalig 2020: €  
Jährlich: €

**Einnahmen:**

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Deckung der Mehrausgaben übernimmt der Markt Mering durch die Defizitvereinbarung. Die Höhe der Defizite würde sich hierdurch reduzieren.

**Geschäftsordnungsantrag MGR Stößlein:** Der HA beschließt Verlegung der Thematik auf eine Folgesitzung

**Abstimmungsergebnis: 6:7**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt eine Erhöhung der Kinderhort- bzw. verlängerte Mittagsbetreuungsg Gebühr von 30%.

Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben. Im Rahmen der Vereinbarungen wird dies den freigemeinnützigen Trägern bekanntgegeben.

**Abstimmungsergebnis:**

**9:4\***

\*(u.a. Frau Bader, Herr Metz und Herr Stößlein)

**Sachverhalt:**

Zwischenzeitlich sind einige Anfragen auf Erlass der Betreuungsgebühren bzw. Anfragen auf Verzicht der Erhebung von Betreuungsgebühren für den Bereich der Mittagsbetreuung an der Grundschule Luitpoldstraße und an der Grundschule Ambériuestraße bei der Verwaltung eingegangen.

Die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Mering zog aufgrund der aktuell bestehenden Betreuungsverträge die Betreuungsgebühren nach wie vor ein. Aufgrund der von Herrn Söder angekündigten Entlastung der Eltern bei den Elternbeiträgen, wurde nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Mayer, der Einzug der Gebühren für den Monat Mai gestoppt.

Die Einrichtungen sind laut Anordnung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales laut Allgemeinverfügung seit dem 16.03.2020 geschlossen. Damit entfallen alle regulären Betreuungsangebote. Ausnahmen der Betreuung bestehen für Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur und Erziehungsberechtigte, die aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Dazu zählen insbesondere Eltern, die in der Gesundheitsversorgung, Pflege, Behindertenhilfe, öffentliche Sicherheit und der Lebensmittelversorgung tätig sind. Für diese Kinder ist ein Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen. Seit dem findet eine Betreuung seit 11.05.2020 für die Kinder im Präsenzunterricht und Kinder im Bereich der kritischen Infrastruktur statt.

Bei den ganzen Pressenkonferenzen und Schreiben der Regierung ging es um die Betreuungsgebühren in **Kindertageseinrichtungen**. Diese werden im BayKiBiG Art. 2 Begriffsbestimmungen wie folgt definiert:

1) <sup>1</sup>Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. <sup>2</sup>Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder:

1. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,
2. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet,
3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet und
4. Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

<sup>3</sup>Kindertageseinrichtungen müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein.

(2) Eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinn des Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass die überwiegende Zahl der Kinder

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Diese Einrichtungen obliegen dem **Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**. Die Zuschüsse werden über kibigweb beantragt und die bereit gestellten Mittel werden über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt) ausgezahlt.

Bei der **Mittagsbetreuung** handelt es sich um eine Einrichtung, die dem **Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst** unterliegt und ist somit **nicht** Bestandteil der oben genannten „Kindertageseinrichtungen“. Die Zuschüsse werden beim Schulamt Aichach-Friedberg beantragt und eingereicht und von dort an die Regierung von Schwaben, zur weiteren Prüfung und Auszahlung, weitergeleitet. Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der eingerichteten Mittagsbetreuungsgruppen.

Bei einer Mindestgruppengröße von 12 Schülern pro Gruppe wird der Gemeinde ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 3.323,- Euro pro Gruppe gewährt. In unserem Fall für

- die Mittagsbetreuung an der Grundschule Luitpoldstraße mit 3 Gruppen und aktuell 42 Kindern (Stand: 01.04.2020) erhielten wir einen Zuschuss in Höhe von 9.969,- Euro. Zuzüglich der Betreuungsgebühren für 11 Monate pro Kind und Monat für das jeweilige Schuljahr in Höhe von 45,- €. Durchschnittliche Jahreseinnahmen, bei einer Belegung von rund 42 Plätzen, in Höhe von 20.790,- €.
- die Mittagsbetreuung an der Grundschule Ambérieustraße mit 4 Gruppen und aktuell 53 Kindern (Stand: 01.04.2020) erhielten wir einen Zuschuss in Höhe von 13.292,- €. Zuzüglich der Betreuungsgebühren für 11 Monate pro Kind und Monat für das jeweilige Schuljahr in Höhe von 45,- €. Durchschnittliche Jahreseinnahmen, bei einer Belegung von rund 53 Plätzen, in Höhe von 26.235,- €.

In den ganzen Diskussionen der Regierung zur Erstattung der Betreuungsgebühren geht es um die Betreuungsgebühren von Kindertageseinrichtung angegliedert an das **Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales** und nicht um die Erstattung der Betreuungsgebühren für die kurze Mittagsbetreuung an Schulen, angegliedert an das **Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**. Nach Rücksprache mit Frau Dr. Papperger aus dem Bayerischen Städtetag wird das aktuell auch nicht berücksichtigt.

Mit dem neuen Rundschreiben 126/2020 vom 29. April 2020 und der Anlage bezüglich Ersatz von Elternbeiträgen in der Kinderbetreuung aufgrund der Betreuungsverbote (Beitragsersatz) von Frau Trautner wird im letzten Absatz folgendes angeführt:

**Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass jeder Träger selbst entscheidet, ob er vom Beitragsersatz profitieren möchte, dass jeder Träger selbst entscheidet, ob er vom Beitragsersatz profitieren möchte. Hierbei gilt es auch zu bedenken, dass Elternbeiträge in vielen Fällen aufgrund des Entfallens der Gegenleistungspflicht in § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht geschuldet sein werden. Ich hoffe hier auf einen - in Vorgesprächen bereits zum Ausdruck gekommenen - breiten Konsens, um möglichst viele Eltern finanziell zu entlasten.**

Da unserer Mittagsbetreuung, nicht wie die Kindertageseinrichtungen des Marktes Mering über Satzungen, sondern über einen Vertrag zwischen dem Markt Mering und den Personensorgeberechtigten geregelt wird, befinden wir uns im privatrechtlichen Bereich. Hier tritt nun wie im aktuellen Rundschreiben 126/2020 erwähnt, der **§ 326 Abs. 1 Satz 1 BGB „Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht“** in Kraft. Das bedeutet für den Markt Mering, dass er aufgrund einer nicht erbrachten Leistung verpflichtet ist, in unserem Fall zur Betreuung der Kinder in der Mittagebetreuung, den Eltern die Gebühren zu erstatten.

Somit müsste der Markt Mering für die beiden Mittagsbetreuungen für April 4.275,- € (GS I 1.890,- € & GS II 2.385 €) zurückerstatten und für Mai und Juni angegliedert, an die entsprechende Empfehlung der Regierung für die Kindertageseinrichtungen, keine Abbuchungen mehr vornehmen. Die Summe der nicht ein zu ziehenden Beiträge für die Monate Mai und Juni für die Mittagesbetreuung an der Grundschule

- Luitpoldstraße beläuft sich auf 3.780,- €
- Ambérieustraße beläuft sich auf 4.770,- €

Insgesamt für beide Mittagsbetreuungen für April/Mai/Juni in Summe und Höhe von 12.825,- € ohne weiter Zuschüsse von der Regierung oder anderen Stellen. Die Zuschüsse für Mittagsbetreuungen bleiben unangetastet.

Daher der Vorschlag der Verwaltung, dass bei der Beratung der Erstattung die kaufmännische Rundung angewandt werden soll. Ab dem 16. Tag eines Monats ohne Betreuung, werden die Gebühren erstattet. Falls die Betreuung bis zum 15. eines Monats wieder aufgenommen

men wird, wird die Betreuungsgebühr für den ganzen Monat eingezogen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Ausgaben:**

Einmalig 2020: € Einmalig 2020: €  
Jährlich: €

**Einnahmen:**

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag: abhängig von der Entscheidung des Gremiums bei Erlass eines Monatsbeitrages ist mit Mindereinnahmen von ca. 4.275,- EUR monatlich zu rechnen.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt die Gebühren für den Monat April, Mai und Juni 2020 an die Eltern der nichtbetreuten Kinder zurück zu erstatten bzw. nicht einzuziehen. Dies betrifft ebenfalls den Folgemonat Juli, falls die Einrichtungen nicht vor dem 15. eines Monats wieder öffnen.

**Abstimmungsergebnis:**

**12:0**

Abwesend Herr MGR Spengler

**Sachverhalt:**

Der CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH wurde mit HA-Beschluss vom 16.09.2014 eine jährliche Auszahlung in Höhe von 4.400,- € bis einschließlich 2020 als Zuschuss zur Grundsteuer für das Pflegeheim St. Agnes zugesagt.

In der Haushaltsberatung vom 31.03.2020 wurde entschieden, dass die vereinbarten Leitungen wegen der prekären Haushaltssituation des Marktes Mering für das Jahr 2020 nicht möglich sind.

Eine Zuschussgewährung für die Zahlung der Grundsteuer ist eine freiwillige Leistung, die eine Gemeinde im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit im sozialen Bereich vornehmen kann.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GO:

“Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; [...]”

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Ausgaben:**

Einmalig 2020:     je nach Beschluss €Ein-  
malig 2020: €  
Jährlich: €

**Einnahmen:**

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Haushaltsmittel für diesen Zweck stehen im Haushalt 2020 bei der HHSt.: 4700-7001 nicht zur Verfügung.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt, der CAB Caritas Betriebsträger gGmbH für das Jahr 2020 keinen jährlichen Zuschuss zur Grundsteuer für das Pflegeheim St. Agnes zu gewähren.

Die Beschlussentscheidung vom 16.09.2014 ist somit für das Haushaltsjahr 2020 aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:**

**10:3**

**Anlage/n:**

HA-Beschluss vom 16.09.2014

**Sachverhalt:  
und Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Kameralistik ist der Jahresrechnung ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Im Gegensatz zum Vorbericht des Haushaltsplans, der im Wesentlichen eine zusammengefaßte Vorschau der Planung für das kommende Haushaltsjahr enthält, hat der Rechenschaftsbericht den tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft im Rechnungsjahr zum Inhalt.

Die nach Art. 102 GO erstellte Jahresrechnung ist nach Kenntnisnahme durch den Marktgemeinderat der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird die Jahresrechnung vom Gemeinderat festgestellt; er beschließt über die Entlastung.

Die Haushaltsstellen und Deckungsringe in beigefügten Listen sind im Haushaltsjahr 2018 überzogen.

Nach Art. 66 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 87 Nr. 4 bzw. Nr. 30 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Für die Entscheidung ist nach

- § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Mering\* der erste Bürgermeister bis zu einem Betrag von 10.000 €,
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Spiegelstrich 1 und 2 Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Mering\* der Hauptausschuß bis zu einem Betrag von 100.000 € zuständig,
- Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO i. v. m. § 1 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Mering\* der Marktgemeinderat für Beträge größer als 100.000 € zuständig.

\* = gem. der Geschäftsordnung für die Amtszeit 2014 - 2020

**Beschluss:**

Der Hauptausschuß nimmt den Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2018 zur Kenntnis. Er beschließt, die Jahresrechnung 2018 nach Art 103 Abs. 1 GO dem örtlichen Rechnungsprüfungsausschuß zum weiteren Vollzug vorzulegen.

Der Hauptausschuß bewilligt außer- und überplanmäßige Mittel für das Haushaltsjahr 2018 lt. beigefügter Liste Haushaltsansatzüberschreitungen. Die Ausgaben sind unabweisbar, die Deckung ist gewährleistet.

**Abstimmungsergebnis:  
12:1**

**Anlage/n:**

Rechenschaftsbericht 2018  
Haushaltsansatzüberschreitungen 2018

---

**TOP 10.1 Bekanntgabe 1: Dringliche Anordnung (Art. 37 GO) in Sachen Betriebsvereinbarung Mering mit der KJF  
Vorlage: 2020/3538**

---

**Sachverhalt:**

Aktennotiz  
Marktgemeinde Mering

**Kinderbetreuung;**

**Verlängerte Mittagsbetreuung an der Grundschule II;  
Abschluss der Betriebs- und Defizitvereinbarung mit der katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg (KJF);  
Dringliche Anordnung durch den 1. Bürgermeister Herrn Kandler i.S.d. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO**

I. Aktenvermerk

**Sachlage**

Durch den beschlossenen Trägerwechsel für die verlängerte Mittagsbetreuung, von der Arbeiterwohlfahrt (AWO) zur katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg (KJF) ist eine neue Betriebs- und Defizitvereinbarung zu schließen.

Die Betriebs- und Defizitvereinbarung in Ihrer neuesten Fassung (vom 29.04.2020), wurde der Verwaltung nach Sichtung durch die Verantwortlichen der KJF, am selbigen Tag zugestellt. Vertragsumfang sind 50 Plätze auf zwei Gruppen im Hort und 40 Plätze für die verlängerte Mittagsbetreuung.

Die Vereinbarung muss nun durch den Marktgemeinderat beschlossen und der Kommunalaufsicht zur rechtlichen Würdigung vorgelegt werden. Nach ordnungsgemäßen Ablauf dieser Verwaltungstätigkeiten ist leider davon auszugehen, dass im Anschluss der zeitliche Korridor zur Personalgewinnung zu knapp ausfallen wird (Ausschreibung, Bewerbungsgespräche, Vertragsverhandlung und Abschluss, etc.). Grund zu dieser Annahme ist die aktuelle Erfahrung, welche der Markt Mering mit der Suche nach einen Erzieher (m/w/d) oder Kinderpfleger (m/w/d) machen darf. Da der reibungslose Trägerwechsel für den "Hort Mering" sowie der "Verlängerten Mittagsbetreuung" gewährleistet sein muss ist es zwingend notwendig, umgehend das dafür erforderliche Personal gewinnen zu können.

Um den reibungslosen Betrieb der Kindertageseinrichtungen "Hort Mering" sowie der "Verlängerten Mittagsbetreuung" ab dem 01.09.2020 noch sicherzustellen, ist eine Eilentscheidung gemäß dem Art. 37 Abs. 3 GO erforderlich.

**Rechtslage**

Der Erste Bürgermeister erledigt Eilgeschäfte anstelle des Marktgemeinderates, wenn die Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 3 GO vorliegen.

Diese sind:

Die Angelegenheit muss dringlich sein. Das ist dann der Fall, wenn ohne Handeln des ersten Bürgermeisters für die Gemeinde, die Allgemeinheit oder Betroffene ein nicht nur unerheblicher Nachteil (das ist auch ein entgangener Vorteil) eintreten würde. Die Dringlichkeit muss objektiv gegeben sein und darf nicht nur auf eine subjektive Einschätzung beruhen.

Und

Die Angelegenheit muss unaufschiebbar sein. Das ist nur der Fall, wenn der - an sich zuständige - Marktgemeinderat unter Beachtung der in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfrist nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann.

Liegen die Voraussetzungen vor, so ist der Erste Bürgermeister berechtigt, aber auch ver-

pflichtet zu handeln. Der Erste Bürgermeister erledigt die Angelegenheit somit ohne Zustimmung des Gemeinderats. Eine nachträgliche Zustimmung ist nicht erforderlich. Der Marktgemeinderat ist lediglich über das vorgenommene Eilgeschäft zu informieren (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO).

### **Empfehlung**

Sollte der neue Träger Frère-Roger-Kinderzentrum die Kinderbetreuung, ab dem 01.09.2020 nicht sicherstellen können, so wird zumindest einem beträchtlichen Teil der Eltern, der derzeitige Vorteil der Kinderbetreuung genommen. Die Dringlichkeit der Sache ist unstrittig gegeben.

Da das neue kommunalpolitische Gremium noch vor seiner konstituierenden Sitzung steht und die noch in Amt und Würden stehenden Organe heute ihren letzten Amtstag haben, ist mit der Erwirkung des notwendigen Beschlusses kaum vor Ende Mai zu rechnen. Somit bliebe dem neuen Träger nur noch drei Monate für das komplette Ausschreibungs- und Einstellungsverfahren. Dieser Zeitraum ist durch die Einschränkungen der aktuellen Corona-Pandemie aber auch aufgrund des Arbeitnehmermarktes bereits als zu gering einzuschätzen. Die Unaufschiebbarkeit des Vertragsabschlusses liegt vor.

Es ergeht die Empfehlung an den Ersten Bürgermeister, Herrn Kandler, im Rahmen einer dringlichen Anordnung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO den Vertrag zu unterzeichnen, um einen Nachteil für Einzelne sowie der Schädigung gemeindlicher Interessen abzuwehren.

II. Herrn 1. Bürgermeister Kandler mit der Bitte der Empfehlung zu folgen

Der Empfehlung wird

entsprochen

nicht-entsprochen

Mering, 30.04.2020

gez.

Kandler, Erster Bürgermeister

III. WV mit Eingang

Mering, 30.04.2020

Markt Mering

Abteilungsleiter 2

gez.

Lehner

---

**TOP 11    Anfragen**

---

---

**TOP  
11.1        Anfrage zum Sachstand bei den Sozialbauwohnungen in der Hartwald-  
straße  
Vorlage: 2020/3540**

---

**Frau MGRin Braatz erkundigte sich nach dem Sachstand zu den Sozialbauwohnungen in der Hartwaldstraße.**

Herr 1. Bürgermeister Mayer teilte mit, dass nach Rücksprache mit dem Landratsamt neue Fragestellungen aufgetreten sind, die noch ungelöst sind. Eine Information soll durch das LRA zeitnah erfolgen.

---

**TOP  
11.2        Auftrag an die Verwaltung durch den Marktgemeinderat: Sachstandsbe-  
richt zum Thema Waldkindergarten  
Vorlage: 2020/3542**

---

**Anfrage durch Herrn MGR Bachmeir zum Sachstand Waldkindergarten.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, dem Hauptausschuss zur kommenden Sitzung eine Sachstandsmeldung zum Thema Waldkindergarten anzufertigen.**